

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 36

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N^o 36.

Erscheint jeden Samstag.

9. September.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 15 Cts. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Schweizerischer Lehrertag in Frauenfeld. — Ausstellung der Rekrutenarbeiten vom Jahr 1881 während des schweiz. Lehrerfestes in Frauenfeld. — Wie wird sich der Religionsunterricht in der Volksschule bei Vollziehung des Schulartikels gestalten? II. (Schluss.) — Das Vorgehen des eidg. Departements des Innern in Sachen des eidg. Schulartikels. III. (Schluss.) — Korresp. Glarus. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. —

Schweizerischer Lehrertag in Frauenfeld.

Themata und Thesen der Referenten in den verschiedenen Versammlungen.

1) Sektion der Primarlehrer: *Thema:* Was kann die Volksschule zur Lösung der sozialen Frage beitragen? *Referent:* Herr Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen.

Thesen:

a. Die soziale Frage, schon alten Ursprungs, hat zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern zu mehr oder weniger akuten Krankheitserscheinungen geführt, und es sind schon verschiedene Mittel und Wege zu ihrer Lösung versucht worden. In unserer Zeit hat sie infolge der veränderten Berufs- und Lebensverhältnisse und teilweise neuer Lebensanschauungen einen ernsteren Charakter angenommen und verlangt gebieterisch eine eingehendere Berücksichtigung.

b. Zwar ist in unserm Jahrhundert manches getan worden, um das Los der gedrückteren Volksklassen zu erleichtern, und es erfreuen sich diese gegenwärtig im ganzen besserer Zustände als noch in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts; dennoch ist mancher Orten noch viel Not vorhanden, und es bleiben noch grosse und schwierige Aufgaben zu lösen.

c. Die Lösung dieser Aufgaben — soweit sie überhaupt möglich ist — kann nicht einseitig von irgend einer einzelnen Institution, wie sie auch heissen möge, erwartet werden; vielmehr ist dazu ein gemeinsames Zusammenwirken verschiedener und zahlreicher Faktoren erforderlich. Staat und Kirche, Wissenschaft und Technik, Presse und öffentliche Meinung, Vereine und Einzelne müssen dazu mitwirken. Auch der Schule und speziell der Volksschule fällt dabei eine schwierige, aber zugleich schöne und lohnende Aufgabe zu.

d. Es gibt keine besondere Aufgabe der Schule und keinen Zweig ihrer Tätigkeit, der nicht auch geeignet wäre, etwas zur Hebung oder Linderung der sozialen Übelstände beizutragen. Von besonderer Wichtigkeit erscheinen in dieser Hinsicht folgende Mittel und Wege:

- 1) Die Schule suche so weit als möglich den Charakter einer allgemeinen Menschenbildungsanstalt für die Kinder aller Volksklassen zu wahren, im Gegensatz zu den separatistischen Schulanstalten verschiedener Art.
- 2) Eine besondere Sorgfalt wende sie den armen und vernachlässigten unter ihren Schülern zu, um sie fürs Leben möglichst tüchtig zu machen.
- 3) Der leiblichen Gesundheit und der physischen Bildung der Jugend muss immer noch mehr Aufmerksamkeit geschenkt

werden durch zweckmässige Einrichtungen im Schullokal, durch gute Gewöhnung und heilsame Belehrung.

- 4) Im Unterricht beschränke man das Mass der vom Schüler anzueignenden Kenntnisse und lege ein grösseres Gewicht auf die Bildung der Kraft und auf den Fortschritt vom Wissen zu Können und Tun.
- 5) Der Lehrer sei nicht nur Stundengeber, sondern vor allem Erzieher. Er bilde nicht nur Gedächtnis und Verstand, sondern auch Gemüt und Willen. Je mehr es ihm gelingt, die Jugend nicht nur zu bürgerlich-brauchbaren und geistigtätigen, sondern auch zu sittlich-religiösen Menschen zu erziehen, um so grösser wird sein Anteil sein an der Lösung der sozialen Aufgabe.
- 6) Soll die Schule nachhaltig und fürs Leben wirken können, so darf sie nicht bloss Kinderschule sein, sondern es muss ihr auch ein Einfluss auf das reifere Jugendalter ermöglicht werden; das Institut der Fortbildungsschule ist darum überall noch mehr zu würdigen und zu pflegen.
- 7) Im Bewusstsein, dass nicht irgend eine Institution allein die Lösung der sozialen Aufgabe in ihrer Macht hat, muss die Schule sich bemühen, mit anderen Faktoren, die am gleichen Bau arbeiten, Fühlung zu halten, insbesondere aber ein grösseres Einverständnis mit dem Elternhause anzustreben (Ersparniskassen, Arbeitsunterricht etc.) und Hand in Hand mit demselben so weit als möglich auch bei der Berufswahl und Berufsbildung der reiferen Jugend mitzuwirken.

2) Sektion der Mittelschullehrer: *Thema:* Wie kann der Unterricht an Mittelschulen konzentriert werden? *Referent:* Herr Sekundarlehrer Schwarz in Basel.

Thesen:

1) Obschon das schweizerische Mittelschulwesen in den letzten Jahrzehnden unbestrittene Fortschritte in Bezug auf Lehrerbildung, Schulorganisation, Lehr- und Anschauungsmittel und methodische Behandlung aufweist, so treten doch fast überall mehr und mehr gewisse Schäden zu Tage, deren Ursachen weder in örtlichen Hindernissen, noch in der aller menschlichen Arbeit anhaftenden Unvollkommenheit liegen, sondern vielmehr auf die gegenwärtige Zeitströmung zurückzuführen sind.

2) Die täglich gesteigerten Anforderungen des Lebens, der grosse Aufschwung der Technik und der Naturwissenschaften, das emsige Zusammentragen von Wissensstoff auf allen Gebieten, sowie der Druck der oberen Lehranstalten auf

die unteren haben die Mittelschulen realistischer Richtung mit einer Stoffmasse beladen, die sie unmöglich bewältigen können.

3) Die Mannigfaltigkeit des Lehrstoffes und der fast gleichzeitige Betrieb aller einschlägigen Lehrfächer haben zu einer Zersplitterung des Lehrplanes geführt, welche die gründliche Behandlung und Erzielung eines klaren und festen Wissens unmöglich macht und ebensowohl dem Unterrichte als dem Bildungsstande des Schülers das Gepräge der Zerfahrenheit aufdrückt.

4) Die Folgen dieser Stoffüberbürdung und Zerfahrenheit sind nur zu leicht bemerkbar; überall treffen wir Halbwisserei, häufig vornehme Sathheit und sehr oft geistige und körperliche Missbildung.

5) Die Versuche, welche man bis dahin zur Abwehr dieser Übelstände angeraten hat, insbesondere das Bestreben, alle Unterrichtsgegenstände in Beziehung auf ein Zentrum zu bringen und unter einander zu verknüpfen, waren nicht im Stande, eine wesentliche Stoffentlastung und genügende Stoffaneignung zu bewirken.

6) Wirkliche Abstellung dieser Übelstände ist nur durch Verminderung und bessere Verteilung der Lehrfächer und des Lehrstoffes zu erlangen.

7) Der Lehrplan einer Mittelschule sollte sich demnach auf folgende Fächer beschränken: Deutsch, Französisch, Rechnen, Geometrie (für Knaben), Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Singen, Turnen und Handarbeit (für Mädchen); alle sonst etwa noch in Mittelschulen vorkommende Fächer, auch die fakultativen, sind entweder ganz wegzulassen oder der Privatthätigkeit oder einer höheren Schule oder den an die Mittelschulen anzuschliessenden Fortbildungsklassen zuzuweisen. (Siehe das Begehren.)

8) Auch diese Fächerzahl ist bei gleichzeitigem Betrieb für die meisten Schüler zu gross. Man versuche deshalb eine weitere Erleichterung

a. durch Verschiebung der Geometrie nach oben, als teilweiser Ersatz für den arithmetischen Unterricht, und

b. durch geeigneten Wechsel einzelner Nebenfächer von Semester zu Semester mit doppelter Stundenzahl.

9) Das beste und bündigste Mittel, der Stoffüberbürdung und Zerfahrenheit im Unterricht zu steuern, liegt in der dem kindlichen Gemüt und Verstand entsprechenden Auswahl, Konzentration und gründlichen Verarbeitung des Lehrstoffes in jedem einzelnen Fach.

Begehren: Die Versammlung der Lehrer an schweizerischen Mittelschulen realistischer Richtung hält sich bei zukünftigen Besprechungen an folgende Organisationsgrundlage für eine schweizerische Normalmittelschule: Die schweizerische Normalmittelschule setzt fünf Primarschuljahre voraus und besteht aus drei ordentlichen Kursen, an die sich nach Bedürfnis Fortbildungsklassen anschliessen.

3) Generalversammlung: *Thema:* Sind nach den bisherigen Erfahrungen die Bestimmungen der Militärorganisation über die Militärpflicht der Lehrer durchführbar oder sind Abänderungen wünschenswert? Wenn ja, welche?
Referent: Herr Professor Fenner in Frauenfeld.

Thesen:

1) Die schweizerische Lehrerschaft, beseelt von patriotischen Erwägungen, sieht in der Herbeiziehung der Lehrer zum aktiven Dienst eine wesentliche Errungenschaft.

2) An den diesbezüglichen Bestimmungen der schweizerischen Militärorganisation ist grundsätzlich festzuhalten. § 2 Alinea e bedarf einer genauern Fassung:

a. Die Lehrer der öffentlichen Schulen haben eine Rekrutenschule durchzumachen.

b. Sie werden den respektiven Korps des Auszuges zugeteilt, kommen aber nach bestandenen zwei Wiederholungskursen der Dienstpflicht in der Landwehr nach.

c. Im Ernstfalle treten sie faktisch in den Korpsverband und werden entsprechend ihrer militärischen Befähigung als Cadres verwendet.

Korreferent: Herr Oberst Walther in Bern.

Thesen:

1) Es liegt im Interesse einer richtigen Erziehung unserer männlichen Jugend, als Vorbereitung zum spätern Wehrdienste, wenn die Lehrer zum aktiven Militärdienste herangezogen, und wenn sie durch periodische, nicht zu selten wiederkehrende Einberufung zu militärischen Übungen als Wehrmänner und als Volkslehrer tüchtig gemacht werden.

2) Es entspricht dem Grundsätze der Billigkeit, dass derjenigen Klasse der wehrpflichtigen Bevölkerung, welcher die wichtige Aufgabe der militärischen Vorbereitung unserer Jugend zufällt, in der Armee (Auszug und Landwehr) die Gelegenheit zur Beförderung in Grad und Stellung nicht genommen werde.

3) Die Einteilung der Lehrer in die Landwehr nach bestandener Rekrutenschule entspricht den vorerwähnten Grundsätzen keineswegs. Ihre spätere Versetzung zu Einheiten des Auszuges im Falle einer Mobilisation ist praktisch zwar durchführbar, militärisch aber von keinem Wert.

4) Eine Gleichstellung der Lehrer aller Kantone bezüglich Erfüllung der Wehrpflicht ist anzustreben. — Die Kantone sind vom Bunde einzuladen, für diese Gleichstellung im vorhin angedeuteten Sinne ihr Möglichstes zu tun.

NB. Die Thesen zu dem Thema des „Vereins für schweizerisches Mädchenschulwesen“ werden in der nächsten Nummer folgen.

Ausstellung der Rekrutenarbeiten vom Jahr 1881 während des schweiz. Lehrerfestes in Frauenfeld.

(Den 24., 25. und 26. September.)

Die Anordnung derselben wurde nach folgenden Prinzipien vorgenommen:

1) Die Arbeiten sind nach den Kantonen geordnet. In Übereinstimmung mit dem eidgenössischen statistischen Bureau war hiebei der *letzte Schulort* (oder, wenn dieser nicht bezeichnet war, der Wohnort) massgebend. Blätter, auf welchen diese Angaben ganz fehlten oder sehr undeutlich waren, sowie solche mit ausländischen Schulorten sind ausgeschlossen.

2) Blätter von Rekruten, welche wegen höherer Schulbildung von der Prüfung dispensirt, ferner von solchen, welche wegen geistiger Beschränktheit oder körperlicher Leiden nicht oder nur teilweise geprüft worden und deshalb keine Noten oder nur in einzelnen Fächern solche erhalten haben, sind nicht eingereicht. Immerhin sind die von einzelnen Dispensirten angefertigten Aufsätze aufgenommen.

3) Bei jedem Kanton sind die Arbeiten nach Massgabe der Aufsatznote in fünf Gruppen geschieden. Innerhalb derselben folgen die Blätter nach der zunehmenden Gesamtnotenzahl, so dass zuerst alle Aufsätze mit Note 1 von der Notensumme 5 an, sodann diejenigen mit Note 2

von der Gesamtnote 6 an u. s. f. kommen und die Aufsätze mit Note 5 und der Summe 25 den Schluss bilden.

Mit den Rekrutenarbeiten sind folgende Karten ausgestellt:

a. Darstellung der Prozentzahlen der Aufsätze nach den Noten I, II, III, IV und V.

b. Darstellung der Durchschnittsnoten in Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde (geordnet nach den Aufsatznoten).

c. Darstellung der allgemeinen Durchschnittsnote des gesamten Prüfungsergebnisses.

d. Die vom statistischen Bureau herausgegebene Karte in vergrössertem Masstab. *Das Ausstellungskomitee.*

R. Wie wird sich der Religionsunterricht in der Volksschule bei Vollziehung des Schulartikels gestalten?

II.

Bei Vollziehung der Bundesverfassung können in Bezug auf den Religionsunterricht vier verschiedene Wege eingeschlagen werden. Jeder Weg ist schon empfohlen worden und findet seine Anhänger. Die einen behaupten, dass es im Geiste der Bundesverfassung liege, den Religionsunterricht gänzlich von der öffentlichen Schule auszuschneiden und ihn der Kirche zu überlassen. Die anderen verlangen umgekehrt, dass der Religionsunterricht von Bundeswegen in allen öffentlichen Primarschulen verbleibe unter Anwendung des Dubs'schen Alineas in Art. 27. Die dritten sind der Ansicht, dass es der Schwierigkeit der Sache am angemessensten wäre, den Religionsunterricht gänzlich den Kantonen zu überlassen und sich jeder positiven Vorschrift von Seiten des Bundes zu enthalten. Die vierten endlich wollen, dass die Kantone, welche den Religionsunterricht schon aus der Schule entfernt und der Kirche überlassen haben, nicht gezwungen werden, ihn wieder einzuführen; aber ebenso wenig wollen sie, dass die übrigen Kantone, welche diesen Unterricht in der Schule haben, veranlasst werden, ihn aus derselben zu entfernen; sie wollen also, dass den Kantonen in dieser Hinsicht volle Freiheit gelassen werde, und verlangen nur, dass da, wo der Religionsunterricht einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Primarunterrichtes bildet, die sachbezügliche Vorschrift des Art. 27 auf denselben Anwendung finde. Welche Art der Lösung entspricht nun am meisten dem Sinn und Geist der Bundesverfassung, und wie stellen sich die Schenk'schen Projektpostulate dazu?

Diejenigen, welche den Religionsunterricht gänzlich von der öffentlichen Schule ausschliessen wollen, erklären ihren Standpunkt als die reinste Konsequenz der Bundesverfassung. Die Vertreter dieser Ansicht zerfallen in zwei Gruppen. Zur einen Gruppe gehören die Freidenker, welche auf der äussersten Linken stehen. Weil sie für sich selbst der Religion nicht zu bedürfen vermeinen, wollen sie auch ihre Kinder keinen Religionsunterricht, wie er auch immer

gegeben werden möge, besuchen lassen. Sie huldigen der Theorie einer absoluten Trennung von Staat und Kirche. Im speziellen machen sie geltend: Der „genügende Primarunterricht“ werde in Art. 27 obligatorisch erklärt; nach Art. 49 könne aber niemand gezwungen werden, seine Kinder irgend welchem Religionsunterricht zu übergeben; der Religionsunterricht der Schule sei demnach nicht obligatorisch, folglich ausgeschlossen von dem „genügenden Primarunterricht“, für welchen allein die Kantone zu sorgen die Pflicht haben; darum sei der Religionsunterricht überhaupt nicht eine Sorge des Staates, sondern lediglich Sache der Kirche. — Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Positiven, welche in den verschiedenen Konfessionen auf der äussersten Rechten stehen, die Kirchlichsten unter den Kirchlichen. Sie behaupten, dass jeder Religionsunterricht seinem Wesen nach durchaus konfessionell sein müsse; indem die Bundesverfassung vorschreibe, der Unterricht in den öffentlichen Schulen müsse von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können, mache sie einen konfessionellen Religionsunterricht und damit den Religionsunterricht überhaupt in diesen Schulen unmöglich; es bleibe also dem Staate nichts übrig, als diesen Unterricht der Kirche zu überlassen. — Der Raum gestattet uns keine eingehende Widerlegung dieser Ansichten. Wir müssen uns darauf beschränken, zu erklären, dass dieselben nach unserm Dafürhalten nur dann gerechtfertigt wären, wenn ihre Vertreter beweisen könnten, einmal dass die Bundesversammlung bei Beratung der Verfassung und das Schweizervolk bei Annahme derselben die Ansicht gehabt haben, den Religionsunterricht aus der Schule zu entfernen, und sodann dass es unter den verschiedenen Konfessionen durchaus nichts Gemeinsames gebe, welches den Gegenstand des Religionsunterrichtes in der Kinderschule bilden könnte. Dieser doppelte Beweis kann aber niemals geleistet werden; darum sind die Voraussetzungen, auf welchen die Ansicht beruht, nicht stichhaltig, und der Schluss selbst, welcher aus solchen Voraussetzungen gezogen wird, ist ein unrichtiger. Mit Recht enthalten darum die Schenk'schen Projektpostulate keine Silbe, welche darauf hindeutete, es wolle der Bund den Religionsunterricht aus den Schulen entfernen.

Andere verlangen das Gegenteil. Sie sind der Überzeugung, dass es ohne Religionsunterricht keine harmonische Ausbildung des menschlichen Geistes gebe. Darum wollen sie dem Bunde die Pflicht überbinden, dafür zu sorgen, dass es im ganzen Lande keine Schule gebe, in welcher nicht Religionsunterricht erteilt würde. Sie geben zu, dass nach Art. 49 dieser Unterricht nicht obligatorisch sein könne; aber sie erwarten von der Bundesgesetzgebung, sie werde unter Anwendung der sachbezüglichen Vorschrift in Art. 27 diesen Unterricht so gestalten, dass er von allen Schülern ohne Verletzung ihrer Glaubensansichten besucht werden könne und darum tatsächlich auch von allen werde besucht werden. Sie stützen

ihre Hoffnung auf den Umstand, dass es unter den verschiedenen Konfessionen viel Gemeinsames gebe, welches gerade das Wesentliche aller Religion ausmache. Und eben dieses Gemeinsame und Wesentliche sei der allgeeignetste Stoff für den Religionsunterricht der Schule und bilde das gesundeste Fundament für den konfessionell getrennten Religionsunterricht der Kirche. Indem die Schule nur dasjenige lehre, was die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen einigt, und alles ausschliesse, was sie trennt, lege sie den fruchtbaren Grund zur Verständigung und zum gemeinsamen Zusammenwirken im spätern Leben und werde so eine Quelle des Friedens und der Wohlfahrt aller werden. — Die pädagogischen Erwägungen, sowie die patriotischen Ziele dieser Ansicht sind durchaus berechtigt und edel. Wenn dieselbe dennoch keinerlei Aussicht auf Erfolg haben kann, so liegt der Grund in den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in den Kantonen bestehen. Es gibt nun einmal einzelne Kantone, welche wie Neuenburg und Luzern den Religionsunterricht, wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen, aus der Volksschule ausgeschlossen und der Kirche übergeben haben. Woher nähme der Bund ein Recht, sie zur Änderung ihrer Gesetzgebung zu zwingen, da dieselbe jedenfalls in diesem Punkte mit Art. 27 nicht im Widerspruch steht! Die Schenk'schen Projektpostulate nehmen denn auch Umgang von jedem Zwang, der in dieser Hinsicht auf die Kantone ausgeübt werden möchte.

Eine dritte Art der Lösung suchen diejenigen, welche den Bund mit der ganzen Frage so wenig als nur immer möglich behelligen möchten. Sie wissen, dass die Frage eine heikle ist und dass sie leicht die Gefühle der Massen lebhaft erregen und missleiten könnte. Darum wollen sie den Kantonen die volle Freiheit lassen, in Bezug auf den Religionsunterricht die gutfindenden Anordnungen zu treffen. Was der Bund hierin zu tun habe, beschränke sich auf die Geltendmachung der einzigen Forderung, es dürfe niemand zum Besuche irgend welchen Religionsunterrichtes gezwungen werden. Man muss gestehen, dass eine einfachere Lösung nicht wohl gefunden werden könnte. Zugleich wäre man auf diesem Wege absolut sicher, weder mit irgend einem Kanton, noch mit irgend einer Kirche in Konflikt zu geraten. Und wenn es sich bei Vollziehung der Verfassung wesentlich darum handelte, diejenigen Wege zu suchen, welche für die Bundesbehörden am einfachsten und bequemsten sind, so wäre augenscheinlich hier der richtige Weg gefunden. Da aber die Verfassung nicht der Behörden, sondern des Volkes wegen da ist, so liegt der entscheidende Gesichtspunkt für eine richtige Vollziehung nicht in der Leichtigkeit und Bequemlichkeit derselben, sondern in der wirksamen Förderung derjenigen Interessen, welchen die fraglichen Verfassungsbestimmungen ihre Entstehung verdanken. Von diesem Gesichtspunkte aus ist aber die vorgeschlagene Lösung nicht annehmbar. Sie trägt nicht nur nichts bei, die Duldsamkeit, die gegenseitige Achtung und das friedliche Zusammenwirken unter

den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen zu fördern, sondern sie hat zur Folge, dass der Religionsunterricht in einem grossen Teil der Schulen spezifisch konfessionell erteilt und diejenige Konfession faktisch davon ausgeschlossen wird, welche in Minderheit ist. An sehr vielen Orten ist aber eine solche Minderheit nicht in der Lage, neben und ausser der Schule für den Religionsunterricht zu sorgen. Wem darum die religiöse Erziehung wirklich am Herzen liegt, der wird sich mit einem so leichten und bequemen Auskunftsmittel nur schwer befreunden. Es ist gerade vom Standpunkte der religiösen Jugendbildung aus lebhaft zu begrüssen, dass sich die Schenk'schen Projektpostulate die Sache nicht so leicht gemacht haben.

Wir kommen zum vierten und letzten Weg, der bisher in Vorschlag gebracht worden ist. Die Vertreter desselben stellen sich zunächst auf den Boden der einen Tatsache, dass es Kantone gibt, welche den Religionsunterricht aus der Schule entfernt haben, während die grosse Mehrzahl derselben ihn als integrierenden Bestandteil des Primarunterrichtes bisher beibehalten hat. Sie wollen daher in diesem Punkte weder nach der einen noch nach der andern Seite von Bundeswegen einen Zwang ausüben, sondern den Kantonen volle Freiheit gewähren, auch in Zukunft das den Verhältnissen Angemessene zu verfügen. Aber sie wollen zugleich auch, dass überall, wo in der Schule Religionsunterricht erteilt wird, derselbe nicht etwa bloss für einen Teil der Schüler berechnet, sondern allen zugänglich gemacht werde. Darum müssen sie darauf bestehen, dass die Forderung des Art. 27: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können“, auch auf den Religionsunterricht, wie auf den gesamten übrigen Primarunterricht seine volle Anwendung finde. Wir halten diese Lösung für die politisch und pädagogisch richtigste und betrachten sie zugleich als diejenige, welche dem Sinn und Geist der Bundesverfassung am meisten entspricht. Auch die Schenk'schen Projektpostulate stellen sich auf diesen Boden. Sie enthalten hierüber zwei Bestimmungen. Die erste sagt: „Über den Religionsunterricht treffen die Kantone die erforderlichen Anordnungen.“ Die andere lautet: „Sofern nach kantonalen Vorschriften in der Primarschule Religionsunterricht erteilt wird, soll derselbe nicht dogmatischer Natur sein. Der dogmatische Religionsunterricht wird ausser der Schulzeit durch die Geistlichen der Konfessionen erteilt.“

Was will das heissen, der Religionsunterricht der Schule solle nicht dogmatischer Natur sein? Aus den Verhandlungen, denen die Schenk'schen Postulate ihre Redaktion verdanken, geht zweierlei hervor: einmal, was aus diesem Religionsunterricht ausgeschlossen sein, und sodann, was den Inhalt desselben bilden soll. Ausgeschlossen sollen sein die konfessionellen Bekenntnisschriften der verschiedenen Kirchen und jeder Unterricht über die konfessio-

nellen Unterscheidungslehren: Also kein „Heidelberger“ in den einen, kein „Canisius“ in den anderen Schulen; überhaupt kein Katechismus als Grundlage und Lehrmittel des Religionsunterrichtes in den Schulen, da jeder Katechismus nur der Ausdruck der Glaubensansichten einer bestimmten Konfession, dieser Religionsunterricht aber für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen bestimmt ist. Nur in diesem engeren Sinne kann man den Religionsunterricht, welchen die Schenk'schen Postulate im Auge haben, einen „konfessionslosen“ nennen, nicht aber in dem weitern Sinne, als ob die religiöse Überzeugung des Lehrers nicht zur Geltung kommen dürfte. Das letztere ist so selbstverständlich, dass ohne die Wärme und Kraft der persönlichen Überzeugung ein fruchtbarer Religionsunterricht überhaupt nicht denkbar ist. — Wenn aber das spezifisch Konfessionelle ausgeschlossen wird, bleibt dann wirklich nichts mehr übrig, woran das religiöse Gefühl und die religiöse Gedankenwelt der Jugend in richtiger Weise ausgebildet werden könnte? Haben wir nicht des Gemeinsamen genug und reichlich in jenem Buche, das die gemeinsame Grundlage aller christlichen Kirchen bildet, in der Bibel? Und sind nicht die Geschichten und die in anschaulichem Gewande auftretenden Lehren der Bibel ein unvergleichlich passenderer Stoff für Kopf und Herz des Kindes als die abstrakten Dogmen der konfessionellen Glaubenslehre? Und gerade diesen, für den jugendlichen Geist geeignetsten Bildungstoff wollen die Schenk'schen Postulate zum Inhalt des Religionsunterrichtes in der öffentlichen Primarschule machen. Man entgegne uns nicht, es sei dies lediglich unsere persönliche Ansicht und Hoffnung. Wir wissen, dass unsere Interpretation richtig ist. Es geht dies u. a. auch daraus hervor, dass die unter Schenks Leitung beratende Konferenz von Schulmännern aus der romanischen Schweiz dem Ausdruck „nicht dogmatischer Natur“ die positive Fassung gab: „hauptsächlich historischer Natur“.

Welche Tragweite hätte das Postulat, gemessen an den zur Zeit bestehenden Schulzuständen in den Kantonen? In der grossen Mehrzahl der schweizerischen Schulen ist es bereits vollzogen. Greifen wir den grössten Kanton, Bern, heraus, so entspricht der „Unterrichtsplan“ vom 12. Dezember 1877 demselben vollständig. Das projektierte Schulgesetz würde hierin für die Schulen des Kantons Bern auch nicht ein Jota ändern. Was muss man angesichts solcher Tatsachen von einer Opposition halten, welche zum Mittel der „Religionsgefahr“ greift und durch grösste Leidenschaftlichkeit das Volk in Angst und Verwirrung bringt? Liegt da nicht die Vermutung nahe, dass verborgene, weitaussehende reaktionäre Tendenzen die eigentliche Triebkraft im heutigen Referendumssturme bilden?

Das Vorgehen des eidgenössischen Departements des Innern in Sachen des eidgenössischen Schulartikels.

III.

3) Das Departement kann die Berechtigung der eingebrachten Beschwerden nicht anerkennen.

Was zunächst die Kompetenzfrage anbetrifft, so erlaubt es sich, Folgendes anzubringen:

Nach Art. 24 des Bundesbeschlusses über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrates liegt dem Departement des Innern die Vorberatung und Besorgung folgender Geschäfte ob: „Ziff. 5. Das Unterrichtswesen nach Massgabe des Art. 27 der Bundesverfassung.“

Nach dem unter Ziff. 1 Ihnen Dargelegten und unter Berufung auf das Ihnen bekannte Programm kann sich das Departement wohl eines weitern Nachweises darüber enthalten, dass es sich bei der angefochtenen Massregel lediglich um einen Akt der Vorberatung handelt, zu welchem sich das Departement vollständig berechtigt halten dürfte. Aus der Instruktion an die Referenten ergibt sich, dass es sich um Untersuchungen handelt, zu denen man grösstenteils gar nichts bedarf als die Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, Rechenschaftsberichte, öffentlichen Spezialberichte, vorhandene statistische Tabellen, welche Materialien den Referenten ohne Behelligung der Regierungen zur Disposition gestellt werden können; dass die kantonalen Behörden durch die Arbeit der Experten durchaus nur ausnahmsweise in Anspruch genommen und dass schliesslich Informationen an Ort und Stelle nur in allerletzter Linie, mit spezieller Guttheissung des Departements, in Aussicht genommen sind. Es ist keine generelle Untersuchung, deren Ergebnisse zur Grundlage von Verfügungen gemacht werden sollen, sondern eine Information, die das Departement nötig hat zur Kritik seiner vorläufigen Thesen, zur eventuellen Modifizierung seiner Voraussetzungen, zur Auffindung möglichst richtiger Grenzen in demjenigen, was das Departement in dieser oder jener Form später dem Bundesrate vorzuschlagen hat. Und gewiss irren sich gerade die reklamierenden Kantone sehr, wenn sie in der Untersuchung eine gegen sie gerichtete feindselige Massregel erblicken.

Dass ein Departement, welches in einer wichtigen Angelegenheit dem Bundesrat Vorlagen zu machen hat, die Tragweite seiner projektierten Vorschläge an den realen Verhältnissen erst für sich zu prüfen sucht, bevor es seine Ansichten definitiv feststellt und zur Formulierung seiner Anträge schreitet, dürfte kaum zu tadeln sein, und es gibt schwerlich ein Gesetz von grösserer Wichtigkeit, bei dessen Ausarbeitung das vorberatende Departement nicht im Falle gewesen wäre, in mehr oder minder umfassender Weise diese Methode in Anwendung zu bringen. Wir glauben auch nicht zu weit zu gehen, wenn wir zu sagen wagen, dass nur die ausgesprochene, prinzipielle Gegnerschaft gegen die in Behandlung genommene Sache selbst die reklamierenden Kantone veranlasst hat, ausnahmsweise gegen ein Verfahren Einwendungen zu erheben, das sie in jeder andern Sache als zweckmässig und notwendig begrüsst hätten.

Es ging aber auch mit Rücksicht auf die Stellung des Bundesrates nicht an, in dem Stadium der Vorberatung, in welchem sich die Angelegenheit befand, ihn mit derselben zu behelligen. Es durfte ihm nicht zugemutet werden, sich mit blossen eventuellen Postulaten zu befassen, über welche das Departement mit sich selbst noch keineswegs im Reinen war, sondern gerade durch die Untersuchung erst noch ins Reine zu kommen suchte. Und auch dazu hätte er nicht Hand bieten können, die Untersuchung auf seinen Namen hin vor sich gehen zu lassen und dadurch wenigstens nach aussen die Verantwortlichkeit für die Grundlage derselben zu übernehmen. Nur zweierlei hätte, nach unmassgeblicher Ansicht des De-

partements, der Bundesrat tun können, wenn ihm eine solche Zumutung gestellt worden wäre: entweder dem Departement untersagen, sich mit der Angelegenheit weiter zu befassen — ein Akt, wie ihn die Behörde noch nie gegen eines ihrer Mitglieder begangen hat; oder aber dem Departement erklären, dass es, von seiner Kompetenz der Vorberatung Gebrauch machend, das zu seiner Information nötig Scheinende auf seinen Namen vornehmen möge, und dass der Bundesrat sein freies Urteil und seine Entschliessung auf den Zeitpunkt verspare, wo das Departement ihm bestimmte Vorschläge in der Sache bringen werde.

Das Departement darf daran erinnern, dass längere Zeit, bevor die angefochtene Massregel ins Werk gesetzt worden ist, im Schoss der Behörde eine Verhandlung in dem angegebenen Sinn stattgefunden hat. Einige Tage nach Übergabe des Programms interpellirt, auf wann der Bundesrat vom Departement eine Vorlage in der Angelegenheit zu gewärtigen habe, setzte dasselbe auseinander, dass und warum es dem Bundesrat nicht zumuten dürfe, auf das mitgeteilte Programm beratend einzutreten; dass es hoffe, ihm auf Ende November dieses Jahres eine bestimmte Vorlage machen zu können, und dass es inzwischen die Vorberatung nach den Auseinandersetzungen des Programmes vorzunehmen gedenke. Immerhin wolle es gewärtigen, ob das mitgeteilte Programm von anderer Seite zum Gegenstand einer Verhandlung gemacht werden wolle. Nachdem diese Antwort vom Rate ohne weitere Bemerkungen entgegengenommen worden war, ging das Departement mit voller Beruhigung auf seinem Wege vorwärts.

Die zweite Einwendung der reklamirenden Kantonsregierungen findet die angeordnete Untersuchung unzulässig, weil dieselbe im Beschluss der Bundesversammlung erst vorgesehen, dieser Beschluss aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

Hier scheinen die reklamirenden Regierungen deshalb im Unrecht zu sein, weil das Recht der Bundesbehörde zu Untersuchungen in Gebieten, welche von der Bundesverfassung einer gewissen Aufsicht der Bundesbehörde unterstellt sind, und das Recht des Bundesrates zur Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzesentwürfen vor dem letzten Bundesbeschlusse bestand und auch nach ihm ungeschmälert bestehen wird. Dieser Beschluss enthält einen vorher nicht bestandenen Auftrag, aber nicht die Verleihung eines bis jetzt nicht bestandenen Rechtes. Die Reklamation geht von einer Voraussetzung aus, die der Bundesrat entschieden abzulehnen im Falle ist. Ihr zufolge würde, wenn der Bundesbeschluss, welcher behufs Vornahme gewisser Arbeiten dem Departement einen Erziehungssekretär gibt, im Referendum unterliegen sollte, der Bundesbehörde von Stund an jedes Recht zur Ermittlung von Schulverhältnissen der Kantone und zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen in Sachen des Art. 27 genommen sein.

Es ist diese Reklamation um so auffallender, als der Minoritätsbericht der nationalrätlichen Kommission in Sachen des Erziehungssekretärs die Vorlage gerade mit der Einwendung bekämpfte, zur Vornahme von Untersuchungen etc. bedürfe es keines Auftrages und keiner Vollmacht der Bundesversammlung, die Bundesbehörde sei zu allem diesem schon durch Art. 102 der Bundesverfassung berechtigt, eine Ansicht, die auch der Bundesrat in seiner Botschaft zu dem fraglichen Gesetzesentwurf deutlich ausgesprochen, dabei aber betont hat, dass, wenn er einen Gesetzesentwurf vorlege, dies nur deshalb geschehe, weil es sich um Schaffung einer bleibenden Stelle handle.

Um jedes Missverständnis von vorneherein zu beseitigen, betonte das Departement in dem Schreiben, mit welchem den Kantonsregierungen Kenntnis von dem den Referenten erteilten Auftrag gegeben wurde, ausdrücklich, dass es sich dabei nicht

auf den neuen Bundesbeschluss, sondern lediglich auf die Art. 27 und 102 der Bundesverfassung stütze.

Was endlich die dritte Einwendung betrifft, es berühre die Untersuchung Verhältnisse, welche ausserhalb des Art. 27 liegen, so bedauert das Departement, hierauf nicht näher eingehen zu können, da keine der Eingaben diese Anklage durch bestimmtere Nachweise oder auch nur Andeutungen zu begründen für notwendig erachtet. So sonderbar es aussieht, dass eine kantonale Behörde einer Bundesbehörde das Recht zur eigenen Auffassung eines Artikels der Bundesverfassung abspricht, für sich selbst aber in Anspruch nimmt, so verzichtet das Departement darauf, dies zum Gegenstand eines Konfliktes zu machen. Mögen die betreffenden Kantonsregierungen im gegebenen Falle einen Referenten hindern, über gewisse Verhältnisse sich zu Händen des Departements näher zu informiren — das Departement wird davon lediglich Akt nehmen.

Indem das Departement hiermit seinen Bericht schliesst, beehrt es sich, denselben mit zudienenden Akten dem Justiz- und Polizeidepartement zu weiterer Behandlung zu übergeben und den Beschluss des Bundesrates betreffend die den reklamirenden Regierungen zu erteilende Antwort zu gewärtigen.

(Der Bundesrat hat bekanntlich unterm 11. August das Vorgehen des Departement des Innern gutgeheissen.)

KORRESPONDENZEN.

Glarus. „Spät kommt ihr, doch ihr kommt.“ Dieses Wort legt sich wohl jedem Leser auf die Zunge, wenn er diese späte Entgegnung erblickt, aber wir hatten bisher keine Zeit dazu gefunden. Doch zur Sache. In Nr. 26 d. Bl. referirten wir über unsere kantonale Konferenz, und aus Anlass des im Verein ausgesprochenen Wunsches, es möchte für die Repetirschulen ein passenderes Lesebuch an Stelle des st. gall. Ergänzungsschullesebuchs angeschafft werden, wie z. B. das thurgauische, machten wir die Bemerkung, es sei auffallend, wie früher, als in politischer Beziehung die vollste Dezentralisation geherrscht, manche Kantone ein und dasselbe Lesebüchlein benutzt, wie z. B. den „Schweizerischen Kinderfreund“, während jetzt, da im Politischen immer grössere Zentralisation angestrebt wird, jedes Kantöni ein eigenes apartenes Lesebüchli haben wolle u. s. w. Auf diesen Passus folgte in Nr. 29 d. Bl. eine Entgegnung, in welcher zu lesen war: „Warum für jeden Kanton wieder besondere Lehrmittel? so fragt sich verwundert Ihr Korrespondent, der Ihnen über die glarnerische Lehrerkonferenz Bericht erstattete. Er wittert gar Kantönligeist und Sonderbündlerei dahinter. Ohne Zweifel ist er damit im Irrtum.“ Du lieber Himmel, mit meiner Bemerkung witterte ich auch nicht von ferne Sonderbündlerei und Kantönligeist, damit wäre ich in der Tat in einen Irrtum verfallen, der mit meiner langjährigen Kenntnis des Glarnervolkes im grellsten Widerspruch stünde. Nein, zu solcher Furcht hatte ich nicht die leiseste Anwendung. Ich bezweckte damit einfach eine Anregung zur Erstellung gemeinsamer Lesebücher überhaupt, um auch diesbezüglich die kantonalen Barrieren fallen zu machen, wie wir's für die Alltagschulen faktisch schon haben, indem wir Eberhard, Scherr und nun auch Rüegg benutzen, nebst einem passenden, die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse des Kantons Glarus behandelnden Büchlein von Herold. Es sollte doch möglich sein, in diesem Sinne gemeinsame Lesebücher zu erstellen, nebenbei aber gewissermassen eine spezifisch kantonale Zugabe zu benutzen, wie oben angedeutet. Nein, Sonderbündlerei fürchte ich für unsern Kanton nicht, aber während meinen Amtsjahren ist die Lesebuchfrage hüben und drüben und allerwärts schon so oft besprochen und ver-

handelt worden, dass ich nachgerade einen ordentlichen Widerwillen verspüre, wenn solche wieder aufs Tapet kommt. Zudem erinnere ich mich dann immer und immer wieder des Toastes von Herrn Largiadèr, damals Seminardirektor in Chur, am eidgenössischen Lehrerfest in St. Gallen 1867, in welchem er von verschiedenen Lesebüchern und verschiedenen Lehrern sprach und schliesslich ein Hoch dem *allerbesten Lesebuch, dem tüchtigen Lehrer*, ausbrachte. — Wir beide Einsender nicht nur, sondern ganz gewiss die Lehrerschaft in aller Welt ist damit einverstanden, dass ein gutes Lesebuch eine wichtige Waffe in der Hand des Lehrers ist, aber die Handhabung desselben ist doch die *conditio sine qua non*. Und damit scheiden wir in aller Minne von dieser Frage.

PS. Der Kampf um den Art. 27, den eidgenössischen Erziehungssekretär, resp. eidgenössisches Schulgesetz, wogt in hiesiger Presse auch hin und her wie anderwärts, und wird es sich seinerzeit zeigen, auf welche Seite das Zünglein sich neigt. Aber das kann konstatiert werden, dass der Kampf auf sachlichem Boden sich bewegt.

AUS AMTLICHEN MITTEILUNGEN.

Zürich. In der Sitzung des Erziehungsrates vom 23. August übernahm die neubestellte Erziehungsdirektion, Herr Regierungsrat J. E. Grob, die Leitung der Geschäfte mit einem Worte der Erinnerung an den durch unerwartet schnellen Hinschied abgerufenen Herrn Erziehungsdirektor J. C. Zolinger, dem seine nächsten Mitarbeiter auf dem Gebiete der Erziehung ein ehrenvolles Andenken bewahren werden.

Die Verteilung der Stipendien am Lehrerseminar in Küssnacht für das Schuljahr 1882/83 ergibt folgende Zusammenstellung:

Klasse	Zahl der Zögl.	Zahl der Stipendiaten	Betrag des Stip.		Durchschnitt Fr.	Total Fr.
			Min. Fr.	Max. Fr.		
I	19	14	100	400	240	3400
II	28	23	100	400	260	5900
III	38	34	100	500	310	10400
IV	36	29	200	500	360	10500
	121	100	100	500	302	30200

An 4 Schülerinnen des Lehrerinnenseminars in Zürich werden für das laufende Schuljahr Stipendien im Gesamtbetrag von 850 Fr. verabreicht.

Frl. Peter, Lehrerin in Uettikon, und Frl. Morf, Lehrerin in Hofstetten, werden auf ihr Gesuch von ihren Lehrstellen entlassen und letzterer ein halbjähriger Urlaub im Schuldienst zu weiterer Ausbildung gewährt.

18 Teilnehmerinnen am zwölfwöchentlichen Arbeitslehrerinnenkurs in Zürich erhalten staatliche Unterstützungen an ihren Unterhalt in Beträgen von 25, 50, 75 und 100 Fr., zusammen 1175 Fr.

Die auf Beginn des Winterhalbjahrs 1882/83 neu kreierte fünfte Lehrstelle an der Primarschule Hirslanden wird genehmigt.

An die neu errichtete zweite Lehrstelle an der Primarschule in Albisrieden wird Herr Schulkandidat Emil Spörri von Hombrechtikon als Verweser abgeordnet.

Das Manuskript für das revidierte Rechenlehrmittel der Ergänzungsschule von J. C. Hug wird genehmigt und zum Druck befördert.

Für das Seminarjubiläum (18. September) wird folgendes Programm in Aussicht genommen: Vormittags 1/2 10 Uhr: Gedächtnisrede von Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein, gehalten in der Versammlung der Schulsynode in Küssnacht; Nachmittags 2 Uhr: Bankett in der Tonhalle in Zürich, wozu die Teilnehmer von einem Extradampfboot abgeholt werden.

Die zürcherischen Lehrer und eingeladenen Gäste erhalten eine von einem ehemaligen Schüler der Anstalt verfasste historische Skizze über das Lehrerseminar des Kantons Zürich als Festgabe. Die Feier soll in möglichst einfacher Weise begangen und der vom Regierungsrat zur Verfügung gestellte Kredit tunlichst geschont werden.

KLEINE NACHRICHTEN.

— Während die liberalen Mitglieder des zürcherischen Kantonsrates beschlossen haben, in Sachen des eidgenössischen Erziehungssekretärs keine gemeinsamen Schritte zu tun, der Sache also ihren Lauf zu lassen, hat das *liberale Zentralkomitee des Kantons St. Gallen* an seine Gesinnungsgenossen einen Aufruf erlassen, aus dem wir nachstehenden Passus abdrucken:

„Der entbrennende Kampf, darum dreht sich die ganze Bewegung, ist ein Kampf um die *Machtfrage zwischen Staat und Kirche*. In der Generalversammlung des katholischen schweizerischen Erziehungsvereins hat dessen Direktor Baumgartner erklärt: „Die konfessionslose Schule beeinträchtigt die Kirche. Raubt man der Kirche die Schule, so raubt man ihr die Existenz; denn aus der Schule muss sie ihre Anhänger rekrutieren.“ In nackten, klaren Worten der Kampf der Interessenherrschaft der Kirche. Auf der einen Seite Erziehung zur Freiheit und Selbständigkeit, auf der andern Knechtung des Geistes, Abhängigkeit und blinder Gehorsam.

Auf welchen Platz der freisinnige *Bürger* sich zu stellen hat, ist ohne Frage. Die freisinnige Partei des Kantons St. Gallen, die in unendlich harten und zähen Kämpfen sich die Perle der Institutionen des Kantons, die *konfessionslose* Kantonschule errungen, die mit Begeisterung den Art. 27 der Bundesverfassung als einen Stern der Hoffnung in den Wirren der politischen Kämpfe begrüsst, sie weiss und wird sich ihrer Stellung bewusst sein.

Täusche sich keiner! Der angefachte Sturm gilt nicht dem Schulsekretär. Die Hiebe auf ihn sind Scheinhiebe. *Der Stoss gilt dem Erziehungsartikel selbst!*

„Die Opposition“, sagt Nationalrat Vessaz treffend, „fasst besonders den Art. 27 selbst ins Auge, der ihr von der ganzen Verfassung der verhassteste ist, weil er proklamirt, was uns das Wertvollste ist, nämlich Grundsätze, die vom Syllabus verdammt sind. Sie hat früher den Art. 27 verworfen, weil sie kein Schulgesetz wollte, heute verwirft sie das Gesetz, weil sie den Art. 27 nicht will.“

Um diese Verschiedenheit im Vorgehen der liberalen Partei in Zürich und St. Gallen zu begreifen, muss man sich erinnern, dass sich dieselbe in Zürich mit allen reaktionären Elementen verbündet hat, um das verhasste demokratische Regiment zu stürzen. Es ist dabei der Prozess eingetreten, den man schon oft sich abwickeln gesehen hat: jede initiative Tätigkeit ist unmöglich, weil nicht opportun, geworden, und das liberalkonservative Regiment hat sich durch Geistlosigkeit und absolute Unfruchtbarkeit im Lauf von vier Jahren unmöglich gemacht.

Die Halbliberalen, die gegenwärtig mit den Ultramontanen einen Bund geschlossen haben, um die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung zu hinterreiben, sollten sich an dieser Parteientwicklung im Kanton Zürich eine Lehre nehmen: der Liberalismus kommt immer zu kurz, wenn er sich mit dem Klerikalismus und mit dem Patriziat gegen die fortgeschritteneren Parteien verbündet.

Anzeigen.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist die Lehrstelle an der Sekundarschule Oerlikon sofort definitiv zu besetzen. Besoldung 2750 Fr. Anmeldungen in Begleit von Zeugnissen sind bis spätestens den 20. September dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Kantonsrat Trachsler in Oerlikon, einzureichen.

Seebach, den 5. September 1882.

(O F 8916)

Namens der Sekundarschulpflege:
J. Hotz, Aktuar.

Sekundarlehrerprüfung.

Wer im nächsten Herbste sich der thurgauischen Sekundarlehrerprüfung in der Kantonsschule zu Frauenfeld zu unterziehen wünscht, hat sich unter Beifügung der reglementarischen Ausweisschriften und mit genauer Bezeichnung der Fächer, in denen er das Examen bestehen will, bei dem Unterzeichneten bis zum 23. September schriftlich anzumelden. Das Datum der Prüfung wird später mitgeteilt werden.

Kreuzlingen, den 4. September 1882.

Das Präsidium der Prüfungskommission:
Rebsamen, Seminardirektor.

Bedeutende Preisermässigung!

Neue Exemplare broschirt statt Fr. 60. — für Fr. 20. —
Neue Exemplare in eleg. Leinwandbänden statt Fr. 68. — für Fr. 26. —

Die gesamten Naturwissenschaften.

Für das Verständnis weiterer Kreise und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet

von
Dippel, Gottlieb, Gurtl, Klein, Mädler, Masius,
Moll, Nauck, Nöggerath, Overzier, Quenstedt, Reclam, Reis, Romberg, Zech.

Eingeleitet von

Hermann Masius.

Dritte, neu bearbeitete und bereicherte (neueste) Auflage.

1877. Drei Bände. 1877.

Mit 1321 in den Text eingedruckten Holzschn., Farbentafeln u. Sternkarten.

Inhalt des Werkes:

I. Band. Mechanik, Physik und Meteorologie, Naturwissenschaft in Anwendung auf Technologie.

II. Band. Chemie und chemische Technologie, Physiologie, Zoologie.

III. Band. Botanik, Mineralogie, Geologie und Geognosie, Bergbau- und Hüttenkunde, das Meer, Astronomie.

Alphabetisches Sachregister über das ganze Werk.

Zur Entgegennahme von Aufträgen empfiehlt sich

J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.



Schul-
Feder

No. 180 EF, F oder M

100 Stück 100 Pf.

Durch jede solide Schreib-
warenhandlung zu beziehen.

Die hygienische
Bedeutung dieser
Feder besteht da-
rin, dass sie durch
ihre parallele Rich-
tung mit d. Schrift-
lage die Grund-
striche auf natur-
gemässe Weise aus-
führt.

F. Soennecken's
Hauptlager für
die Schweiz:
Paschoud &
Dallwigg
in Genf.

Schwizer-Dütsch.

Sammlung deutsch-schweizerischer Mundart-
Literatur.

Vollständig in ca. 20 Bändchen zum Preis
von nur 50 Rp.

Erschienen sind:

1) Bern, 2) Basel, 3) Aargau, 4) St. Gallen
und Appenzell, 5) Zürich, 6) Uri, Schwyz
und Unterwalden, 7) Glarus, 8) Luzern.

Die Bändchen sind stets vorrätig in
J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Dritte Auflage von

Meyer's Hand-Lexikon.

Der „Kleine Meyer“ gilt längst als ein
kleines Wunder von Unfehlbarkeit, und
doch — wie viele Fehler sind zu ver-
bessern gewesen! Diese neue Auflage be-
handelt in 60,000 Artikeln jeden denkbaren
Gegenstand und Namen und weiss auf jede
Frage, gleichviel aus welchem Bereich un-
serer Kenntnis, augenblicklichen Bescheid.
Viele Karten, Abbildungen, Erklärungsblät-
ter und statistische Tabellen ergänzen das
Werk. — In 40 wöchentl. Lief. à 40 Rp.
Zur Subskription empfiehlt sich

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

Von der schweiz. Jugendschriften- kommission empfohlen!

Taylor, Erzählungen für wackere Knaben
Fr. 4. —

Löhr, Kleine Plaudereien für Kinder, drei
Bändchen à Fr. 1. 35.

Diese sowie sämtliche von der Jugend-
schriftenkommission empfohlenen Bücher
sind zu beziehen von

J. Huber's Buchh. in Frauenfeld.

J. Ganz, Zürich.

Photographisches Atelier-Koloriranstalt.

Spezialgeschäft

für

Projektion

zum Zwecke des
naturwissensch., kunstgeschichtl. und geogr.
Anschauungsunterrichtes.

PROJEKTIONS-BILDER

(I. Serie 3000 Nummern):

Anatomie.	Astronomie.	Botanik.
Histologie.	Physik.	Geographie.
Anthropologie.	Meteorologie.	Archäologie.
Embryologie.	Geologie.	Costumekunde.
	Zoologie.	

Mikrophotographien

nach natürlichen mikrosk. Präparaten.

Länderkunde:

Ansichten aus allen Teilen der Erde.

Statuen und Reliefs

aus den berühmtesten Museen.

Naturerscheinungen.

Schöpfung der Erde.

Alpen- und Gletscherwelt.

Bilder aus d. Schweizergeschichte.

Reisebilder

(Nordpol, Indien, Egypten etc.).

Das

Pinakoskop

(Bilderzeiger),

neuester, bis jetzt unübertroffener

Projektionsapparat

mit Petroleumbeleuchtung.

Eigene Konstruktion.

Prämiirt in

Melbourne 1881	Brüssel 1881
Preis I. Kl.	goldene Medaille.
Académie nat. Paris 1879 und 1881.	

Das Pinakoskop dient:

- 1) Zur Vorweisung der Projektionsbilder.
- 2) - Demonstration physikal. Experimente.
- 3) - Veranschaulichung chemischer Versuche.
- 4) - Anfertigung vergrößerter Zeichnungen (Wandtafeln etc.) nach kleinen Skizzen.
- 5) - Projektion einfacher, selbst angefertigter Zeichnungen.
- 6) - Vergrößerung natürl. mikroskopischer Präparate.
- 7) - Vorweisung horizontaler Körper (Magnetnadel, Klangfiguren etc.).
- 8) - Projektion undurchsichtiger Bilder und Körper (Holzschnitte, Schmetterlinge etc.).

Preismedaillen für Bilder:

Berlin, Lyon, Wien, Philadelphia, London,
Paris, Edinburg, Académie Paris.

Kataloge gratis.